

Informationen gemäß Art. 13 Absatz 1 und Absatz 2 bzw. Art. 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Bereich des **Umgangs und Verkehrs explosionsgefährlicher Stoffe** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: poststelle@brms.nrw.de

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.de/>

2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Den oben genannten Verantwortlichen vertritt:

Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident

Domplatz 1-3
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: poststelle@brms.nrw.de

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: datenschutz@brms.nrw.de

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10

Email: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Bei der gewerblichen Handhabung von explosionsgefährlichen Stoffen ergeben sich besondere Gefahren. Die Bezirksregierung als zuständige Überwachungsbehörde ist hierbei nicht nur für den Arbeitnehmerschutz, sondern auch für den Drittschutz zuständig. Sie prüft Anzeigen zum gewerblichen Umgang und den Verkauf von explosionsgefährlichen Stoffen und ist zuständig für die Ausstellung von Erlaubnissen, Befähigungsscheinen, Genehmigungen sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen, erteilt Lehrgangsanerkennungen und gibt Stellungnahmen ab. Bei diesen Tätigkeiten werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben.

Anzeige:

Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich ist. Die Namen der verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Inhaber einer Erlaubnis und Inhaber eines Betriebes, die auf Grund einer nach § 4 SprengG erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben (z.B. Airbags, pyrotechnische Gegenständen der Kategorien 1,2 und T), haben die Aufnahme des Betriebes, die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Erlaubnis/Genehmigung/Bescheinigung:

Die Bezirksregierung Münster kann auf Antrag den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erlauben oder die Errichtung, maßgebliche Veränderungen und den Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken aufbewahrt werden sollen, genehmigen. Zudem kann sie Befähigungsscheine oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen.

Stellungnahme:

Die Bezirksregierung Münster überwacht den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen durch Stellungnahme nach Sprenganzeigen oder durch Beteiligung der kommunalen Ordnungsbehörden.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit e) bzw. Art. 9 Abs. 2 lit g) DSGVO i.V.m. § 3 DSG NRW i.V.m folgenden Fachgesetzen:

Anzeige:

- § 21 SprengG
- § 14 SprengG

Erlaubnis/Genehmigung/Bescheinigung:

- §§ 7ff SprengG
- § 17 SprengG
- § 20ff SprengG, § 8a Abs. 5ff. SprengG
- § 34 1. SprengV, § 8a Abs. 5 SprengG

Stellungnahme:

- § 23 Abs. 3 1. SprengV
- § 1 3. SprengV

jeweils i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrschutz - ZustVO ArbtG NRW

6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster verarbeitet:

Anzeige:

- Name, Vorname, Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten sowie Befähigungen (insbesondere Fachkunde und Zuverlässigkeit) des Anzeigenden bzw. Antragstellers und
- Name, Vorname, Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten sowie Befähigungen (insbesondere Fachkunde sowie persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) von Mitarbeitern im Unternehmen des Anzeigenden bzw. Antragstellers

Erlaubnis/Genehmigung/Bescheinigung:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit

- Berufliche Tätigkeit
- Email-Adresse
- Arbeitgeber/Betrieb
- Geburtsname und Vorname der Mutter
- Wohnsitz der letzten 5 Jahre
- Art und Ort der beabsichtigten Tätigkeit
- bereits erteilte sprengstoffrechtliche Erlaubnisse
- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Auskunft aus dem Erziehungsregister
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
- Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde
- Auskunft Verfassungsschutzbehörde
- Auskunft Ausländerbehörde
- Fachkunde-Zeugnisse
- Zurückgenommene, widerrufenen oder verlustige Erlaubnisse

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9):

- Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Partei
- Gesundheitsdaten (Selbstauskunft, amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Untersuchung)

Stellungnahme:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Email-Adresse
- Arbeitgeber
- Erlaubte/Genehmigte Tätigkeit gemäß Erlaubnis/Befähigungsschein

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Ihre Daten werden ggf. folgenden Empfängern offengelegt:

- Verfassungsschutz
- Polizei
- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Meldebehörde gemäß § 39a SprengG
- Amts- oder Facharzt oder Fachpsychologe
- Ausländerbehörde

- Öffentlichkeit mittels Bundesanzeiger gemäß § 35 SprengG

Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein.

8. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt wie folgt:

- Anzeigen Pyrotechnik (Silvesterfeuerwerk) sowie Airbag- und Gurtstraffer: Zwei Jahre nach Eingang einer neuen Anzeige oder Erlöschen des Betriebes
- Anzeige Kampfmittelbeseitigung: zwei Jahre nach Ablauf der Maßnahme
- Erlaubnis nach § 7 SprengG: 30 Jahre nach Erlöschen des Betriebs bzw. der juristischen Person, Bestandskraft eines Widerrufs oder einer Ungültigkeitserklärung bzw. nach Rückgabe / Verzicht.
- Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG: erfolgt solange die Lagerstätte besteht. Nach Schließung / Abriss der Lagerstätte oder Rückgabe / Verzicht der Lagergenehmigung beträgt die Speicherung weitere fünf Jahre.
- Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG: fünf Jahre nach Ablauf ohne Verlängerung, Bestandskraft eines Widerrufs oder einer Ungültigkeitserklärung bzw. nach Rückgabe / Verzicht
- Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 1. SprengV: fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV
- Stellungnahme zur Sprenganzeige Explosivstoffe und Anzeige Abbrennen von Pyrotechnik: fünf Jahre nach Ablauf der Maßnahme

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.

Bei Archivwürdigkeit werden die Akten dem Landesarchiv dauerhaft überlassen (RdErl. d. Innenministeriums vom 29.04.2003-55/19-24.10 MBL.NRW.2003 S.457 (SMBL. NRW, Stand vom 02.01.2019)).

10. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO haben Sie ein Recht auf Berichtigung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht auf Übertragung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch.

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten/ Widerspruchsrecht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ich werde Ihre Daten dann dennoch verarbeiten, wenn ich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Quelle der Daten

Ihre Daten stammen aus den entsprechenden Anzeigen und Anträgen. Sie wurden vom Antragsteller oder von der zur Stellungnahme auffordernden Behörde übermittelt.